

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neue Verordnung über Schulgelder an gymnasialen Mittelschulen und Fachmittelschulen

Der Regierungsrat hat zwei bisherige Verordnungen zum Schulgeld an Mittelschulen zu einer neuen Verordnung über Schulgelder an gymnasialen Mittelschulen und Fachmittelschulen zusammengefasst. Die beiden bisherigen Erlasse regeln einen verwandten Sachverhalt, sodass sie aufgehoben und die noch aktuellen Bestimmungen in eine neue Schulgeldverordnung für gymnasiale Mittelschulen und Fachmittelschulen überführt werden können. Der neue Erlass regelt künftig sowohl die Schulgeldhöhe für Schülerinnen und Schüler an der Kantonsschule Schaffhausen mit ausserkantonalem Wohnsitz wie auch die Übernahme von Schulgeldern für Schaffhauser Lernende beim Besuch von ausserkantonalen Mittelschulen. Die Bewilligung zur Übernahme der Schulgelder für ausserkantonale Mittelschulen wird dabei zukünftig vom Erziehungsdepartement und nicht mehr wie bis anhin vom Regierungsrat erteilt. Die Veränderungen haben keine finanziellen Auswirkungen. Die neue Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anpassung der Liste der Anlagen mit UVP-Pflicht

Der Regierungsrat hat eine Anpassung der kantonalen Umweltschutzverordnung im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Hintergrund der Verordnungsänderung ist der Beitritt der Schweiz zur Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Information, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten). Damit wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf zusätzliche Typen von industriellen Anlagen ausgedehnt. Teilweise wurden zudem zu bereits bestehenden Anlagentypen die eine UVP-Pflicht auslösenden Schwellenwerte verändert. In der kantonalen Umweltschutzverordnung werden die erforderlichen Zuordnungen zu den neuen Anlagentypen bzw. Schwellenwerten vorgenommen. Es handelt sich dabei insbesondere um Anlagentypen aus den Bereichen Verkehr, Energie, Wasserbau, Entsorgung, Sport, Tourismus, Freizeit, Industrie und andere Anlagen. Im Weiteren werden überholte Gesetzesverweise auf Bundesrecht den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Nein zu einheitlicher Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich

Der Regierungsrat lehnt - in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren - die vorgeschlagene einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich ab, wie er in seiner Stellungnahme an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates festhält. Hintergrund des Vorschlags ist eine parlamentarische Initiative, die eine Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen allein durch die Krankenversicherer (sog. Monismus) verlangt. Erstens soll dabei die Verlagerung aus dem stationären in den ambulanten Bereich gefördert werden; zweitens wird eine Stabilisierung der über Steuern und über Prämien finanzierten Anteile an den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung angestrebt; drittens sollen Krankenversicherer und Kantone stärker auf eine sachgerechte Tarifierung der ambulanten und stationären Leistungen hinarbeiten.

Die Regierung spricht sich gegen die Vorschläge aus, da die angestrebte Regelung keinen Beitrag zur Eindämmung der Gesamtkosten leistet, sondern lediglich eine Umleitung von Finanzströmen bewirkt. Die Berechnungsgrundlagen zu den finanziellen Auswirkungen der Monismus-Vorlage sind nicht nachvollziehbar und somit auch nicht überprüfbar. Die Kantone müssten 7.7 Milliarden Franken an die Krankenversicherer überweisen, ohne dass die Möglichkeit einer Kontrolle über einen effizienten und sachgerechten Einsatz dieser Aufwendungen besteht. Weiter werden auch keine neuen Anreize zur Entwicklung von neuen, innovativen Versorgungsmodellen bei den Leistungserbringern geschaffen. Schliesslich sind keine Steuerungsinstrumente enthalten, die es den Kantonen ermöglichen würden, das Versorgungsangebot im ambulanten Bereich zu beeinflussen. Der Regierungsrat unterstützt den Forderungskatalog der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, der erfüllt sein muss, damit eine effizientere und optimierte Gesundheitsversorgung mit einheitlicher Finanzierung gewährleistet werden kann.

Ja zu vereinfachter rechtlicher Anerkennung der Geschlechtsänderung

Der Regierungsrat stimmt - in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst - der vorgeschlagenen Vereinfachung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsänderung zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Mit der entsprechenden Revision des ZGB soll Transmensch und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ermöglicht werden, ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister mittels einfacher Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten zu ändern. Der Vorschlag basiert auf dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und lässt familienrechtliche Verhältnisse unberührt. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn die erklärende Person minderjährig ist.

Mit dieser Reform wird sowohl Transmensch als auch Mensch mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Änderung ihres Geschlechts und ihres Vornamens im Personenstandsregister erleichtert. Die Regierung beantragt aber, Geschlechtsänderungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch die kantonalen Namensänderungsbehörden beurteilen zu lassen, damit keine Vermischung der Verfahren und Behörden entsteht.

Schaffhausen, 11. September 2018
Nr. 33/2018

Staatskanzlei Schaffhausen